

16 marzo 1995 fra il Consiglio federale ed il Consiglio di Stato ticinese, è stato istituito un gruppo di lavoro formato da rappresentanti della Confederazione e del cantone Ticino, al fine di analizzare alcuni problemi sollevati dal cantone. Fra questi vi sono pure la Lafe e in modo particolare la questione dei contingenti cui si fa riferimento nella presente interpellanza. Vi è quindi la garanzia che si terrà conto delle richieste formulate dal cantone Ticino.

*Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt*  
*Déclaration de l'interpellateur: non satisfait*

95.3176

## **Interpellation Jenni Peter**

### **Fahrzeuge ohne Polizeikennzeichen**

### **Véhicules sans plaque d'immatriculation**

*Wortlaut der Interpellation vom 24. März 1995*

In der Stadt Bern haben es sich einzelne Gruppierungen zur Gewohnheit gemacht, ihre alten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeuge auch ohne das vorgeschriebene Polizeikennzeichen auf öffentlichen Strassen zu verschieben.

Trotzdem diese Rechtsverletzung unter den Augen der Berner Polizeiorgane geschieht, wird nicht eingegriffen.

Ich bitte den Bundesrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

- Sieht das SVG Ausnahmen vor, die das Fahren ohne Polizeikennzeichen auf öffentlichen Strassen gestatten?
- Wie ist die versicherungsrechtliche Regelung solcher Fahrzeuge bei einem Unfall?
- Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Berner Polizeiorgane gegen diese Rechtsverletzung einschreiten müssten?
- Wird der Bundesrat die zuständigen Behörden auffordern, dafür zu sorgen, in ihrem Kantonsgebiet die Bestimmungen des SVG anzuwenden und durchzusetzen?

*Texte de l'interpellation du 24 mars 1995*

En ville de Berne, certains groupes ont pris l'habitude d'emprunter la voie publique avec de vieux véhicules qui n'ont plus le droit de circuler et qui ne sont pas munis de la plaque d'immatriculation obligatoire.

Or, la police bernoise n'intervient pas, bien que la loi soit violée sous ses yeux.

Je prie donc le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

- La LCR prévoit-elle des exceptions permettant de circuler sur la voie publique sans plaque d'immatriculation?
- Quelles sont les dispositions du droit des assurances applicables à ces véhicules en cas d'accident?
- Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas comme moi que la police bernoise devrait sévir contre cette violation du droit?
- Le Conseil fédéral entend-il sommer les autorités compétentes d'appliquer et de faire respecter les dispositions de la LCR dans leur canton?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Borer Roland, Giezendanner, Kern, Moser, Steinemann (5)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 1995*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 mai 1995*

Motorfahrzeuge (nach Abschluss einer Haftpflichtversicherung) und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis

und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind:

- a. Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden und keinen Anhänger ziehen (sind hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt und müssen ein Versicherungskennzeichen = Fahrrad vignette tragen);
- b. Motorhandwagen (Haftpflicht und Versicherung wie a.);
- c. landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger an Motor- und Arbeitskarren, unter Ausschluss der Ausnahmeanhänger und der landwirtschaftlichen Anhänger, die auch an Allrad-Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h mitgeführt werden (Versicherungsdeckung durch Zugfahrzeug);
- d. Arbeitsfahrzeuge auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen (Versicherungsnachweis erforderlich);
- e. Motorfahrzeuge und ihre Anhänger im behördlich bewilligten werksinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen (Versicherungsnachweis erforderlich);
- f. Abschlepprollis (Versicherungsdeckung durch Zugfahrzeug);
- g. fahrbare Transportbehälter; die Bewilligung für das Schleppen von und zur Verladestation wird auf das Zugfahrzeug ausgestellt und auf bestimmte Arten von Behältern beschränkt (Versicherungsdeckung durch Zugfahrzeug);
- h. geschleppte Motorfahrzeuge (Versicherungsdeckung durch Zugfahrzeug).

Ferner können die Kantone die Überführung eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder zur Fahrzeugprüfung auf dem kürzesten Weg durch eine Vorladung bewilligen, sofern ein entsprechender Versicherungsnachweis hinterlegt wird.

Was den Versicherungsschutz anbelangt, decken die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer nach den Grundsätzen der Halterversicherung auch Personen- und Sachschäden, die von nichtversicherten Motorfahrzeugen oder Fahrrädern verursacht worden sind. Dabei können die Versicherer Rückgriff auf Personen nehmen, die den Schaden verschuldet haben oder für die Verwendung des Fahrzeugs verantwortlich waren. Gedeckt wird nur der Schaden, für den der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz beanspruchen kann. Leistungen aus privaten Lebensversicherungsverträgen sowie als Kapitalabfindung oder Taggeld geleistete Entschädigungen aus privaten Unfallversicherungsverträgen werden jedoch nicht angerechnet.

Zur Deckung der vorerwähnten Schäden leistet der Halter eines Motorfahrzeugs jährlich einen Beitrag. Dieser wird als Zusatzbetrag zur Haftpflichtversicherungsprämie erhoben. Die Höhe des Betrags bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Privatversicherungswesen.

Die Kontrolle des öffentlichen Strassenverkehrs obliegt der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Stellt sie Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht zugelassen/versichert sind, so verhindert sie die Weiterfahrt. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen. Fehlbare werden verzeigt (Offizialdelikt). Wer ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis oder die Kontrollschilder ein Motorfahrzeug führt oder einen Anhänger mitführt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Wer sogar ein Motorfahrzeug führt, obwohl er wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass die vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung nicht besteht, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

Es liesse sich mit der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht vereinbaren, wenn der Bundesrat das Vorgehen von kantonalen oder städtischen Polizeibehörden in Einzelfällen überprüfte. Es ist Aufgabe der kantonalen oder kommunalen Aufsichtsorgane, Vorwürfe an die Polizei auf ihre Begründetheit abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

*Erklärung des Interpellanten: befriedigt*  
*Déclaration de l'interpellateur: satisfait*

## **Interpellation Jenni Peter Fahrzeuge ohne Polizeikennzeichen**

## **Interpellation Jenni Peter Véhicules sans plaque d'immatriculation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3176
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1628-1628
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 845

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.